

Trommlerzug



Pullach e.V.

**Vereinssatzung
Trommlerzug Pullach e.V.**

**Vereinssatzung
Trommlerzug Pullach e. V.
Sitz Pullach / Kolbermoor**

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Inhaltsverzeichnis
Seite 2	§1 Name und Sitz des Vereins §2 Zweck des Vereins §3 Mitgliedschaft im Verein
Seite 3	§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder §5 Ende der Mitgliedschaft
Seite 4	§6 Mitglieder §7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag §8 Organe des Vereins
Seite 5	§9 Die Vorstandschaft
Seite 6	§10 Die Kassenprüfer §11 Die Mitgliederversammlung §12 Der Wahlausschuss §13 Der Vereinsausschuss
Seite 7	§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung §15 Aufgaben des Vereinsausschusses §16 Aufgaben des Trommelwarts und des Trommlerzugadministrators
Seite 8	§17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung §18 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften
Seite 9	§19 Vereinsmerkmale §20 Vereinstracht
Seite 10	§21 Geschäftsbriefe §22 Erläuterungen
Seite 11	§23 Satzungsänderungen §24 Vermögen §25 Geschäftsjahr §26 Inkraftsetzung der Satzung
Seite 12	§27 Geänderte Satzung vom 24. Januar 2004 §27a Geänderte Satzung vom 26. Februar 2005 §27b Geänderte Satzung vom 29. März 2012 §28 Vereinsauflösung
Seite 13	Annahme von Satzungsänderungen
Seite 14	Bestätigung der Satzung des Trommlerzug Pullach durch den Vereinsausschuss und das Registergericht

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trommlerzug Pullach“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Pullach / Kolbermoor.
Der Verein wurde am 14.08.2003 gegründet und ist seit dem 01.09.2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen. Seitdem trägt er den Zusatz e.V.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, das Trommeln zu vermitteln, das bayerische Brauchtum zu pflegen und die Jugend für das Musizieren zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Trommlerwesens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung von geordneten und soweit möglich regelmäßigen Trommlerproben
 - b) Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen (Gaufeste, Volksfesteinzüge, Trachtenfeste, Feuerwehrfeste, Trauer- sowie Jahrtage etc.)
 - c) Abhaltung von Versammlungen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erworben, die über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich für jeden Musikfreund/ Trommelinteressent möglich, der zum Zweck des Vereins steht. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die jeweilige Vereinssatzung an.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen, Wünsche äußern und dürfen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht ausüben, mit vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die dem Vereinszweck nicht fremd sind.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschlossen sind jedoch die im Ausschuss getroffenen Vereinbarungen. Mitglieder, die an entsprechenden Veranstaltungen nicht anwesend waren, haben keinen Anspruch auf Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie keine Kapitalanteile verlangen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Bei nicht befolgt wird Schadensersatz gefordert.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Beim Tod eines Mitglieds gibt der Verein dem Verstorbenen das letzte Geleit. Die Beteiligung der Vereinsmitglieder in Vereinstracht ist Ehrensache.
- (7) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die von einem Mitglied verursacht werden. Jedes Mitglied ist in allen Fällen selbst haftend und für sich verantwortlich, in allen Aktivitäten des Vereins. Bei Minderjährigen tragen die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten die Verantwortung (der Verein ist nicht automatisch Beauftragter der Erziehungsberechtigten!).

§5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft zulässig ist. Die Kündigung ist ab dem nächsten Kalenderjahr wirksam. Ein Anspruch auf anteilmäßige Erstattungen der eingezahlten Beiträge besteht nicht.
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes, durch Verstoß gegen die Satzung oder wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied durch fortwährender Unverträglichkeit und Streitsucht den Frieden im Verein gefährdet und hiervon nicht ablässt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit.
- (2) Strafbare Handlungen können den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben.

- (3) Wird ein Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig (Frist von zwei Wochen) angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- (4) Jeder Ausschlussbeschluss hat schriftlich gegenüber dem Mitglied zu erfolgen.

§6

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus verschiedenen Mitgliedern
- (2) Den aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder):
Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinszweck und nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil. (Tambourmajor, Marketenderinnen, Trommler/ innen, Taferlbua, Standartenabordnung).
- (3) Den passiven Mitgliedern:
Passive Mitglieder nehmen selbst nicht aktiv an Auftritten teil. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell.
- (4) Den Ehrenmitgliedern:
Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht hat oder viele Jahre Mitglied im Verein ist. Vorschläge dazu sind von jedem stimmberechtigten Mitglied möglich. Bestimmt wird die Ehrung von der Mitgliederversammlung. Die Ehrung erfolgt durch die Vorstandschaft.
 - 25 Jahre silberne Ehrung
 - 50 Jahre goldene Ehrung

§7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr jedoch einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr jährlich festgelegt wird.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Vorstandschaft
- (2) Der Ausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung
- (4) Die Kassenprüfer

§9

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Jugendleiter
 - e) dem 1. Kassier
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der 1. Vorstand vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für Ausgaben von mehr als EUR 500,00 bis EUR 1.000,00 ist die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft erforderlich, von mehr als EUR 1.000,00 bis EUR 2.000,00 die des Vereinsausschusses. Bei Ausgaben über EUR 2.000,00 und Grundstücksverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Die Durchführung von Trommlerproben unterliegt dem 1. Tambourmajor sowie dem 1. Jugendleiter.
- (6) Der 1. Vorstand sowie alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Amtsträger gewählt ist. Wiederwahlen sind möglich.
- (7) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel die des 1. Vorstands bzw. Stellvertreters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Ein jedes Mitglied der Vorstandschaft kann auch durch Wahl zugleich das Amt des 1. Jugendleiters übernehmen, besitzt jedoch bei Wahlen oder Vorstandssitzungen nur eine Stimme.
- (10) Die aktiven Mitglieder des Vereins wählen den 1. Tambourmajor. Dieser muss ein Mitglied der Vorstandschaft sein.

§10

Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer (zwei) werden in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, durch den 1. Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der 1. Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder muss der 1. Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§12

Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Er besteht während der Wahlzeit und wird vor Wahlbeginn gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl der Vorstandschaft und allen anderen bestehenden Ämtern durchzuführen. Er besteht aus drei Personen, einem Redner und zwei Helfern.

§13

Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem Trommelwart und dem Trommlerzugadministrator. Trommelwart und Trommlerzugadministrator werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Bei Ausscheiden des Trommelwarts oder Trommlerzugadministrators kann der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl der Vorstandschaft und der Stellvertreter, des Ausschusses, der Kassenprüfer und des Standortträgers.
- (2) Die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Amtsträger, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
- (3) Die Aufstellung des Haushaltsplanes unter Leitung des 1. Vorstands.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr, von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung erfolgt mit einer 3/4 Mehrheit.
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§15

Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 1.000,00 bis EUR 2.000,00 belasten, erfolgt die Abstimmung im Vereinsausschuss.
- (2) Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei wichtigen Entscheidungen.
- (3) Die Jahresplanung des Vereins wird zusätzlich im Vereinsausschuss besprochen.
- (4) Der Vereinsausschuss vertritt den Verein nach Außen und ist u. a. Sprachrohr und Ansprechpartner für die übrigen Vereinsmitglieder.

§16

Aufgaben des Trommelwarts und des Trommlerzugadministrators

- (1) Aufgaben des Trommelwarts
 - a) Er kümmert sich um die Pflege, Lagerung, und Instandhaltung der Trommeln.
 - b) Der Trommelwart ist für die Ausgabe der Trommeln und des Zubehörs verantwortlich und verwaltet zudem die Trommelliste.

- (2) Aufgaben des Trommlerzugadministrators
 - a) Der Trommlerzugadministrator arbeitet bei Festen (Veranstaltungen und Auftritten, etc.) im Hintergrund und erstellt Foto- und Filmarbeiten rund um den Trommlerzug.
 - b) Er ist Ansprechpartner, Sprachrohr und Vertreter der passiven Mitglieder.

§17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung beider, ein von der Vorstandschaft bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses, sowie die der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses, sowie die der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht niemand die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erzielt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Diese Regelungen sind entsprechend auf alle Wahlen bzw. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung gültig.

§18

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorstand bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom 1. Vorstand bzw. Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (3) Sämtliche von den Mitgliedern des Vereins im Vereinsauftrag erstellten Schriftstücke sind Eigentum des Vereins und sind aufzubewahren.

§19

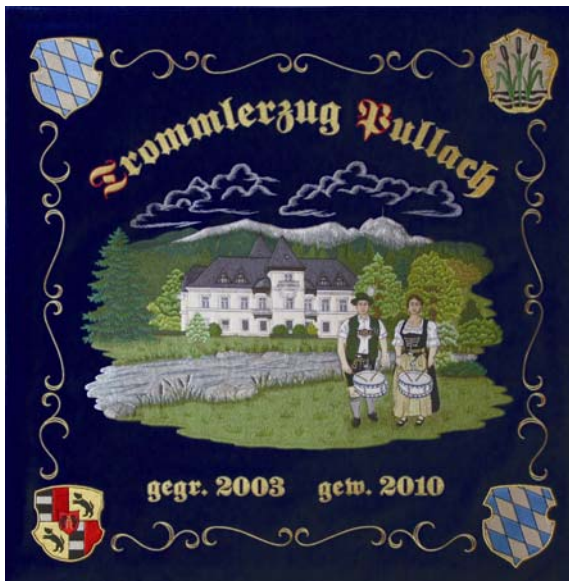
Vereinsmerkmale

- (1) Vereinstypische Feldschritte + Locke.
- (2) Der Trommlerzug Pullach e. V. erhebt den Erzherzog Albrecht – Marsch (Karl Komzak) zum Vereinsmarsch.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
- (4) Der Trommlerzug hat ein eigenes Logo, welches aus Elementen der Vereinsstandarte besteht.

Vereinslogo von 2011:



- (5) Vereinsstandarte:



Ortsseite



Vereinsseite

§20

Vereinstracht

Die Vereinstracht ist nach besten Kräften für die Zukunft zu pflegen und zu erhalten, sowie deren Merkmale weiterzureichen.

Merkmale der Dirndltracht: Schwarzes Dirndl mit Vereinsschürze

Merkmale der Buamatracht: Miesbacher Tracht

Definition von Details durch Beschluss der Vorstandschaft.

§21

Geschäftsbriefe

- (1) Geschäftsbriefe sind Vereinsbriefe, die sich der Satzung als gültige Vorschriften unterordnen. Sie werden erlassen, um Paragraphen der Satzung näher zu definieren, oder Absprachen schriftlich zu verfassen.
- (2) Gültigkeit: Geschäftsbriefe haben für jedes Mitglied des Trommlerzug Pullach Gültigkeit.
Die Geschäftsbriefe sind für die verschiedensten Möglichkeiten zu verfassen, müssen sich jedoch stets der Satzung unterordnen. Sie haben auf unbegrenzte Zeit Gültigkeit.
- (3) Die Geschäftsbriefe werden durch den Ausschuss des Trommlerzug Pullach mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie treten durch die Verabschiedung des Ausschusses in Kraft.
- (4) Zur Auflösung bedarf es der einfachen Mehrheit des Ausschusses.
- (5) Die Geschäftsbriefe sind als Kurzinformation unverzüglich nach der Verabschiedung in der lokalen Presse zu veröffentlichen. Sie liegen dann zur Einsicht beim 1. Vorstand auf.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, nach Einsicht des Geschäftsbriefes, innerhalb eines Monats und drei Tage nach der Veröffentlichung, eine begründete Beschwerde schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Ist die Begründung im Ausschuss als zureichend erklärt worden, ist eine Überarbeitung des Geschäftsbriefes notwendig.

§22

Erläuterungen

- (1) Der 1. Vorstand ist die leitende Person im Verein.
- (2) Der 2. Vorstand ist der Stellvertreter des 1. Vorstands in all seinen Rechten und Pflichten.
- (3) Der 1. Schriftführer hat alles zu dokumentieren, um das Vereinsleben in der Zukunft nachvollziehen zu können.
- (4) Der 1. Kassier ist für die Ausgaben und Einnahmen, für das Eintreiben des Jahresbeitrages, für die Vereinskasse und für das Konto verantwortlich. Dem Kassier unterliegen die Kassenbuchführung und die Verwaltung der Vereinskasse. Änderungen des Bestandes und Eintragungen etc. sind nur mit der Unterschrift des 1. Kassiers und der des 1. Vorstands gültig.
- (5) Der 1. Tambourmajor hält die musikalische Führung im Verein inne.
- (6) Der 1. Jugendleiter ist Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahren.
- (7) Die beiden Revisoren (Kassenprüfer) sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig.
- (8) Der 2. Kassier ist der Stellvertreter des 1. Kassiers.
- (9) Der 2. Schriftführer ist der Stellvertreter des 1. Schriftführers.
- (10) Der 2. Tambourmajor ist der Stellvertreter des 1. Tambourmajors. Er wird von der Vorstandschaft ernannt und entlassen.

- (11) Der Standortenträger wird auf 3 Jahre gewählt und trägt die Vereinsstandarte. Er bestimmt zusätzlich zwei Beisteher.
- (12) Die Marketenderinnen sind Begleitpersonen des Tambourmajors und haben eine repräsentierende Funktion im Verein.

§23

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese Änderung wird durch die Unterschriften der Mitglieder der Vorstandschaft beglaubigt.

§24

Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§26

Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung des Trommlerzug Pullach tritt mit der ordnungsgemäßen Beschlussfassung der Gründung des Vereins am 14. August 2003 in Kraft. Als eingetragener Verein gilt dieser jedoch erst mit der Beglaubigung der Satzung vom 01.09.2003 durch das Amtsgericht Rosenheim und dessen Eintragung in das Vereinsregister (geringfügige Änderungen möglich).

§27

Geänderte Satzung vom 24. Januar 2004

Diese geänderte Satzung des Trommlerzug Pullach e. V. tritt mit der ordnungsgemäßen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Neuform der Satzung ist ab diesem Zeitpunkt für alle Mitglieder bindend und ersetzt die erste Form der Satzung des Trommlerzugs Pullach vom 14. August 2003 in den geänderten Punkten. Wesentliche und einschlägige Punkte wie z.B. Zweck, Sitz, Name und Mitgliedschaft im Verein bleiben unberührt.

§27a

Geänderte Satzung vom 26. Februar 2005

Die nochmals überarbeitete Satzung vom 24.01.2004 tritt mit ordnungsgemäßem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2005 in Kraft.

Diese Neuform der Satzung des Trommlerzug Pullach e. V. ist ab diesem Zeitpunkt für alle Mitglieder bindend und ersetzt die Satzung vom 14.08.2003 und die überarbeitete Form vom 14.01.2004 in den geänderten Punkten. Wesentliche und einschlägige Punkte wie z. B. Zweck, Sitz, Name und Mitgliedschaft im Verein bleiben unverändert.

§27b

Geänderte Satzung vom 29. März 2012

Die vom Ausschuss komplett überarbeitete Satzung tritt mit ordnungsgemäßem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2012 in Kraft.

Diese Neuform der Satzung des Trommlerzug Pullach e. V. ist ab diesem Zeitpunkt für alle Mitglieder bindend und ersetzt die Satzung vom 26.02.2005.

§28

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, verbleibt das materielle Vermögen des Vereins zur Aufbewahrung im Feuerwehrhaus in Pullach. Wird innerhalb von 5 Jahren kein

neuer Verein in Kolbermoor gegründet, der das Vermögen und die materiellen Gegenstände zur Gründung überlassen bekommt, so sollen die finanziellen und materiellen Mittel, mit Ausnahme der Standarte dem Spielmanns- und Fanfarenzug Beyharting zugute kommen. Die Standarte soll dem Heimatmuseum Kolbermoor übergeben werden.

- (4) Mitglieder haben keinen Anspruch an finanziellen oder materiellen Mittel des Vereins.

Die Vereinssatzung des Trommlerzug Pullach wurde am 14. August 2003 durch ordnungsgemäßen Beschluss der Gründungsversammlung angenommen und am 24. Januar 2004 durch ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung durch Vorschlag des 1. Vorstands Tobias Müller abgeändert. Überarbeitet am 26. Februar 2005 und mit ordnungsgemäßer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung angenommen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2012 beschlossen, mit Nachtrag vom 11.10.2012 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beglaubigung der Satzung des Trommlerzug Pullach e. V. durch den
Vereinsausschuss und durch das Registergericht.

1. Vorstand, 1. Tambourmajor

Monika Brandl

2. Vorstand, 2. Tambourmajor

Patrick Zink

1. Schriftführer

Maria Sigl

1. Kassier

Katharina Sigl

1. Jugendleiter

Franz Sigl

Trommlerzugadministrator

Gabriele Hempel

Trommelwart

Martin Denk

Datum:

Beglaubigung durch das Registergericht.
Unterschrift / Datum / Stempel